

---

## Jahres- und Saisonkarten Sattel-Hochstuckli

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist eine behördlich (Bund, Kanton, Gemeinde) angeordnete Schliessung aller Anlagen infolge von Covid-19, die mehr als 20 Tage am Stück andauert. Entgangene Tage infolge des Kaufdatums werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt in Form einer Gutschrift (Barauszahlung ausgeschlossen), einlösbar für Jahres- und Saisonkarten für das Jahr 2021/22 der Sattel-Hochstuckli AG.

Berechnung der Rückerstattung:

Bezahlter Abonnementspreis/Betriebstage x Ausfalltage

Die Jahres- oder Saisonkarte muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültigkeitsperiode weiter genutzt werden.

---

---

## Meilenweiss

Im Falle einer behördlichen Schliessung der Bahnanlagen aller Meilenweiss-Revier in Folge einer Epidemie oder Pandemie im Winter 2020/21 oder Sommer 2021 werden gekaufte Jahreskarten pro-rata der Anzahl behördlichen angeordneter Schliessstage zurückerstattet, wobei folgende Wertverteilung des Kaufpreises der Jahreskarte gilt:

- Wintersaison (15.12.2020 bis 15.03.2021): 90% des Kaufpreises
- Sommersaison (15.06.2021 bis 15.10.2021): 10% des Kaufpreises

Das Kaufdatum wird in der Berechnung der Rückerstattung nicht berücksichtigt. Die Rückerstattung muss innert 30 Tage nach Abschluss der Sommersaison 2021 online beantragt werden und erfolgt innert drei Monate nach Eingang in Form eines Wertgutscheins, welcher für den Kauf der nächsten Meilenweiss-Jahreskarte angerechnet wird. Die Rückerstattung erfolgt nur, wenn der Rückerstattungsbetrag mindestens CHF 50 beträgt.

---

## Swiss Knife Valley

Folgende Bedingungen gelten ausschliesslich in der Saison 2020/21 (Kauf) und 2021/22 (Gutschrift): Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Angebots (gesamter Geltungsbereich der Saisonkarte SKV) infolge einer Pandemie gewähren die Bergbahn-unternehmen, bei welchen die Saisonkarte Swiss Knife Valley erworben wurde, folgende Rückerstattung:

$\text{Bezahlter Abonnementspreis} / 181 \text{ Betriebstage} \times \text{Ausfalltage}$

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist, dass der gesamte Geltungsbereich der Saisonkarte Swiss Knife Valley 2020/21 von der Schliessung, die mehr als 20 Tage am Stück andauert, betroffen ist. Grundlage für die Ausfalltage bilden 181 Betriebstage (längste Saisondauer Stoos, 01.11.2020 bis 30.04.2021). Entgangene Tage infolge des Kaufdatums werden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf der Saisonkarte Swiss Knife Valley 2021/22 gewährt. Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Saisonkarte SKV muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültigkeitsperiode weiter genutzt werden.

---

.....

## Schneepass Zentralschweiz

**Folgende Bedingungen gelten ausschliesslich in der Saison 2020/21 (Kauf) und 2021/22 (Gutschrift):**

Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Angebots (gesamter Geltungsbereich SZ) infolge einer Pandemie gewähren die Bergbahnunternehmen, bei welchen der SZ erworben wurde, folgende Rückerstattung:

Bezahlter Abonnementspreis / 234 Betriebstage x Ausfalltage

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist, dass der gesamte Geltungsbereich des SZ 2020/21 von der Schliessung, die mehr als 20 Tage am Stück andauert, betroffen ist. Grundlage für die Ausfalltage bilden 234 Betriebstage (längste Saisondauer Titlis, 3.10.2020 bis 24.5.2021). Entgangene Tage infolge des Kaufdatums werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf des nächsten SZ 2021/22 gewährt. Barauszahlung ist ausgeschlossen. Der SZ muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültigkeitsperiode weiter genutzt werden.

## SchneepassPLUS Zentralschweiz

**Folgende Bedingungen gelten ausschliesslich in der Saison 2020/21 (Kauf) und 2021/22 (Gutschrift):**

Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Angebots (gesamter Geltungsbereich SZ) infolge einer Pandemie gewähren die Bergbahnunternehmen, bei welchen der SZ erworben wurde, folgende Rückerstattung:

Bezahlter Abonnementspreis / 365 Betriebstage x Ausfalltage

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist, dass der gesamte Geltungsbereich des SZ 2020/21 von der Schliessung, die mehr als 20 Tage am Stück andauert, betroffen ist. Grundlage für die Ausfalltage bilden 365 Betriebstage (Saisondauer 1.10.2020 bis 30.9.2021). Entgangene Tage infolge des Kaufdatums werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf des nächsten SPZ 2021/22 gewährt. Barauszahlung ist ausgeschlossen. Der SZ muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültigkeitsperiode weiter genutzt werden.

.....

---

## Stucklipass Sattel-Hochstuckli

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist eine behördlich (Bund, Kanton, Gemeinde) angeordnete Schliessung aller Anlagen infolge von Covid-19, die mehr als 20 Tage am Stück andauert.

Die Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt in Form einer Gutschrift (Barauszahlung ausgeschlossen), einlösbar für Skipässe und Skitickets für das Jahr 2023/24 der Sattel-Hochstuckli AG.

Berechnung der Rückerstattung:

Bezahlter Abonnementspreis/Betriebstage x Ausfalltage

Der Stucklipass muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültigkeitsperiode weiter genutzt werden.

---